

Keine Ausschreibung der Energienetze

Am 22. September 2013 findet in Hamburg ein Volksentscheid über die vollständige Rückführung der Energieversorgungsnetze in die öffentliche Hand statt. Volksentscheide sind laut Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg für die Regierung bindend. Gegner der Rekommunalisierung behaupten, dass die Konzession für den Netzbetrieb ausgeschrieben werden müsse. Außerdem sei nicht sicher, dass die Kommune den Zuschlag erhalte – Volksentscheid hin oder her. Damit verbreiten sie nicht nur Unsicherheit darüber, ob ein erfolgreicher Ausgang des Volksentscheids tatsächlich zu dem gewünschten Ziel führt, sie lassen auch ein befremdliches Demokratieverständnis erkennen, weil sie dafür plädieren, den Willen der Bevölkerung zu missachten. Im Übrigen ist in dem immer wieder als Beleg angeführten § 46 Energiewirtschaftsgesetz von einer Ausschreibungspflicht keine Rede.

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“

So will es das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (Artikel 20 Absatz 2). Darüber hinaus garantiert es in Artikel 28 Absatz 2: „Den Gemeinden muß das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Auch die Gemeindeverbände haben im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereiches nach Maßgabe der Gesetze das Recht der Selbstverwaltung.“ Die Stadt Hamburg kann also beschließen, den Netzbetrieb nicht an ein privatwirtschaftliches Unternehmen zu vergeben, sondern in die eigenen Hände zu nehmen. Kommunen befinden sich nämlich nicht im Wettbewerb mit der Privatwirtschaft. Eine Ausschreibung erfolgt nur, wenn eine Konzession an die Privatwirtschaft vergeben werden soll – das heißt, eine Privatisierung vorgesehen ist. Der Abstimmungstext des Volksentscheids läßt eine Privatisierung allerdings nicht zu.

Für Rückfragen: Werner Horch, 040 98265525

Verweise

Verband kommunaler Unternehmen (VKU): VKU-Gutachten zur Konzessionsvergabe. VKU: Rechtssicherheit bei der Konzessionsvergabe, <http://www.presseportal.de/meldung/2408041>. Weitere Informationen: Siehe dort

§ 46 Energiewirtschaftsgesetz, http://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/__46.html